

## WEGWEISER zum Antrag auf ERMÄSSIGUNG DES BETREUUNGSBEITRAGES für das Schuljahr 2022/2023

## Antragsvoraussetzung/Antragsfrist:

Anspruch auf Ermäßigung haben Schülerinnen/Schüler, die bedürftig sind und in vom Bund erhaltenen Schülerheimen (ausgenommen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Schulen bestimmt sind) oder in vom Bund erhaltenen ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (einschließlich der Praxisschulen an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen) und allgemein bildenden höheren Schulen (Unterstufe) zur Betreuung angemeldet sind.

Ermäßigungsanträge sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schülerheimes oder der ganztägig geführten Schule einzubringen. Bei Überschreitung dieser Frist kann erst ab dem Monat der Antragstellung Ermäßigung gewährt werden!

Bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung wird die Entrichtung dieses Beitrages im ersten Schuljahr gestundet. In den folgenden Schuljahren ist der Antrag vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Bis zur Entscheidung über die Ermäßigung ist der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten. Auch hier gilt, dass bei einer Versäumnis der Antragsfrist erst ab dem Monat der Antragstellung Ermäßigung gewährt werden kann.

Der Elternbeitrag setzt sich aus dem Betreuungsbeitrag und dem Verpflegungsbeitrag zusammen. Nur der Betreuungsbeitrag (nicht der Verpflegungsbeitrag) kann ermäßigt werden.

## **Antragsformular**

- 1. Seite 1 und 2: Schulstempel
- 2. Punkt 1: von der Schule auszufüllen und unterfertigen lassen
- 3. Punkte 2 bis 5, 9 und 10: von der Antragstellerin/vom Antragsteller auszufüllen
- 4. Seite 4: Unterschrift Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Erklärung C2 (grün) ist JEDENFALLS vollständig ausgefüllt und unterfertigt dem Antrag beizulegen.

## Beizulegende Unterlagen

1. **Gesamtbezugsbestätigung** 2021 über:

Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unfallrente, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Weiterbildungsgeld, Übergangsgeld, Pensionsvorschuss, AMFG-Beihilfe, Grundversorgung, ...)

- 2. Bei getrennt lebenden Elternteilen: <u>Unterhaltsbeschluss</u> oder Unterhaltsvergleich, Urteil, Unterhaltsvorschüsse in Kopie beilegen.
- 3. Studierende: Inskriptionsbestätigung und Nachweis über Studienbeihilfe für das Jahr 2021
- 4. Bürgerinnen und Bürger aus <u>Nicht-EU-/EWR-Staaten</u> (Drittstaatsangehörige): Kopie des <u>Meldezettels</u>, positiver <u>Asylbescheid</u>
- 5. Für Kinder mit erheblicher Behinderung, für die **ERHÖHTE Familienbeihilfe** bezogen wird: Kopie der Bestätigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes (Familienbeihilfenstelle) beilegen.
- 6. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft:
  - Für Eigengrund: zuletzt zugestellten Einheitswertbescheid (alle Seiten). Bei pauschaliert ermittelten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nicht im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen sind, ist der pauschaliert ermittelte Gewinn anzugeben. Hierzu ist das Erklärungsblatt "Gewinnermittlung" heranzuziehen: Dieses finden Sie unter www.schuelerbeihilfe.at
  - Für Verpachtung: Pachtvertrag (Pachtverträge) in Kopie beilegen.
- 7. Bei verspäteter Antragstellung nach dem 31.12.2022 oder bei erheblicher Minderung des Einkommens 2022 gegenüber 2021: Jahreslohnzettel (L16) 1.1. 31.12.2022 beilegen.

**Hinweis!** Gemäß § 1a E-Government-Gesetz können Dokumente der Behörde nunmehr auch elektronisch (KEIN E-MAIL-POSTFACH) zugestellt werden. Bei Verzicht wird der Bescheid weiterhin postalisch zugestellt.